

FAHRAUFTRAG



für Vereins- und Nichtvereinsmitglieder

Das ordnungsgemäße Ausfüllen des Fahrauftrages vor Fahrantritt ist Voraussetzung für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes durch den Verein. (siehe Rückseite)

Hiermit wird _____
Vorname / Name

Anschrift

ermächtigt, im Auftrag des Erfurter Hockey Club e.V. eine Vereinsfahrt durchzuführen.

Datum der Hinfahrt: _____ Beginn: _____ Ende: _____

Datum der Rückfahrt: _____ Beginn: _____ Ende: _____

Anlass der Fahrt: _____

Fahrtstrecke von: _____ nach: _____ und zurück

gefahrte Kilometer: _____

Fahrzeug: _____ Kennzeichen: _____

weitere Insassen:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

IBAN: _____

BIC: _____

☐ Ich verzichte auf die Aufwandsentschädigung.

☐ Ich erbitte eine Spendenquittung.

Vorstand

Fahrzeugführer

Hinweis: Dieser Fahrauftrag dient auch zur Abrechnung und ist beim Finanzwart abzurechnen.

Versicherungsbedingungen zur Zusatzversicherung für den Einsatz privater Pkws zum Zwecke des Sports

Bei Unfall Polizei holen!

Die Generali Versicherung gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen für die gesetzliche Haftpflicht der, zu dieser Versicherung angemeldeten Vereine und Fachverbände wegen polizeilich festgestellten Unfallschäden an Kraftfahrzeugen bei genehmigten Fahrten.

Versichert sind Fahrten zur Beförderung von:

- aktiven Sportlern des Vereins, offiziellen Reisebegleitern, Funktionären, Übungsleitern und Schiedsrichtern des Vereins.
- Fahrten des Vereinsvorstandes im Vereinsinteresse (Fahrten zur Hausbank, Rechtsanwalt oder Behörden) sowie solcher Personen, welche vom Vorstand mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke beauftragt worden sind.
- Fahrten zur Beförderung von Sportgeräten, die unmittelbar bei Veranstaltungen benötigt werden.
- Fahrten zur Verbringung eines Aktiven zu versicherten Veranstaltungen und deren Abholung, eingeschlossen sind die dabei entstehenden Leerfahrten.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- Schäden bei Besorgungsfahrten, Materialtransport oder sonstigen Vereinsaufträgen
- Die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden. (z.B. abgefahrenen Reifen, Trunkenheit etc.)
- Schäden die bei Verlängerungen des direkten Weges oder dessen Unterbrechungen durch private u./o. eigenwirtschaftliche Interessen (Besuch einer Gaststätte zu privaten Zwecken, Einkauf etc.) eingetreten sind.

Eine Abfahrt erst zwei Stunden nach Beendigung der Veranstaltung gilt im Allgemeinen als Verlängerung des direkten Weges und führt zum Erlöschen des Versicherungsschutzes.

- Unfallfolgekosten (Nutzungsausfall, Wertminderung, Gutachterkosten, Abschlepp- und Mietwagenkosten)

Versicherte Fahrzeuge sind:

- PKW bis 3,5 T Gesamtgewicht
- Krafträder
- Anhänger

Versicherungsleistung:

- sind Reparaturleistungen, bei technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden der Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeuges abzüglich Restwert.
- Die Entschädigung ist auf 50.000 Euro je Fahrzeug limitiert
- Abschleppkosten je Schadenfall max.: 150 Euro
- Weiterfahrt der Insassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln je Schadensfall: 130 Euro

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis bin.